



(Stand: 18.03.2002)

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelor-Studiengang Computational Physics vom 1. März 2002

Aufgrund von § 51 Abs. Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart in der Sitzung vom 23. Mai 2001 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 25. Februar 2002 nachstehende Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Computational Physics beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 22. September 2001 und 26. Februar 2002 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienangebot, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Zweiter Teil: Bachelor-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Bachelor-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

Dritter Teil: Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassung

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

§ 18 Bachelor-Arbeit

§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 20 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

§ 22 Zusatzfächer

§ 23 Zeugnis

§ 24 Bachelor-Urkunde

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und Bachelor-Prüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 27 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Computational Physics. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge dieses Fachs überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, diese Fachkenntnisse auf Fragestellungen in Computational Physics anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Bachelor of Science in Computational Physics" (abgekürzt "BSc. in

Computational Physics").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienangebot, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung und der Zeit für das Ablegen der Bachelor-Arbeit sieben Semester.

(2) Das Studium, gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt.
2. das Hauptstudium, das einschließlich der berufspraktischen Ausbildung, der Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit drei Semester umfasst.

Insgesamt sind für die Stoffvermittlung sieben Semester vorgesehen. Im 5. und 6. Semester werden die Fachprüfungen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen am Semesterende abgelegt. Das 7. Semester dient hauptsächlich der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas der Bachelor-Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt innerhalb von sieben Semestern 131 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 90 SWS auf das Grundstudium und 41 SWS auf das Hauptstudium.

§ 4 Orientierungsprüfung, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist eine 3-stündige Klausur abzulegen (Orientierungsprüfung). Prüfungstoff ist der Inhalt der Vorlesungen Experimentalphysik I / II des ersten und zweiten Fachsemesters. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester als 45-minütige mündliche Prüfung, die von zwei gleichberechtigten Prüfern abgenommen werden soll, wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Die Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung.

(3) Die Bachelor-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des

ersten Studienabschnitts (Grundstudium) nach Abschluss des 4. Fachsemesters durchgeführt. Dagegen erfolgen die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung jeweils im Anschluss an die Lehrveranstaltungen am Semesterende des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium). Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung können schon vor den hier festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Alle Fachprüfungen zur Bachelor-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Ist die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters endgültig bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs trifft der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden, nämlich

1. drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen,
2. einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und
3. einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden sowie den Stellvertreter; beide Mitglieder müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Alle routinemäßigen Aufgaben werden von dem Vorsitzenden wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss beschränkt sich auf die Behandlung wesentlicher Fragen und die Entscheidung von Zweifelsfällen. Der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der

Gesamtnoten. Der Vorsitzende gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu sämtlichen Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Eingaben und Beschwerden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, so ist der Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes der Universität Stuttgart bedienen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Sie sollen dem Lehrkörper der Universität Stuttgart angehören; über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss. Lehrkräfte des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Bachelor-Arbeiten muss ein Prüfer Professor sein.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Prüfern die Beisitzer. Sie müssen die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen einen Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Name des Prüfers ist dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben, spätestens jedoch drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Bachelor-Vorprüfungen. Soweit die Bachelor-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung, nicht aber der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik (§16 Abs. 1 Nr. 1 und 2) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Physik an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Praktische Ausbildung

Für die Zulassung zur Bachelor Arbeit wird eine praktische Ausbildung von mindestens 6

Wochen gefordert, die in der Regel in einem Industriebetrieb oder einem Forschungszentrum erfolgen soll. Sie soll dem Studierenden einen Einblick in wirtschaftliche und soziale Belange der Arbeitswelt geben. Die praktische Ausbildung soll in den Semesterferien nach der Bachelor-Vorprüfung (5. oder 6. Semester) erfolgen.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können von den Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung spätestens bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten.

(2) Treten Kandidaten von ihrer Fachprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Stuttgart benannten Arztes verlangen. Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung ist der Fall dem Rektor zur Überprüfung der Notwendigkeit der Exmatrikulation vorzulegen.

(4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidaten können innerhalb von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil: Bachelor-Vorprüfung

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Vorprüfung

(1) Zur Bachelor-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Bachelor-Studiengang in Computer-Physik zugelassen ist,
3. den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang in Computational Physics oder in einem verwandten Studiengang¹ nicht verloren hat,
4. an den folgenden Übungen und Praktika erfolgreich (Schein) teilgenommen hat:

a. Physikalisches Anfängerpraktikum 1a und 1b, (für Prüfung in Experimentalphysik)

b. Physikalisches Anfängerpraktikum 2 (Elektronik),

c. Übungen in Theoretischer Physik I oder II (für Prüfung in Theoretischer Physik).

d. Programmier Praktikum

e. Übungen zu den Computer-Grundlagen sowie den Übungen zur Physik auf dem Computer 1 und 2 (für Prüfung in Physik auf dem Computer).

Der Schein zum Physikalischen Anfängerpraktikum 2 (Elektronik) muss bis Beginn der letzten Fachprüfung der Bachelor-Vorprüfung nachgewiesen werden, er kann in Ausnahmefällen bis zur Ausstellung des Bachelor-Vorprüfungszeugnisses nachgereicht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Vorprüfung ist, soweit der Universität nicht vorliegend, innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Anmeldefrist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Computational Physics oder in einem verwandten Studiengang¹ endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren

befindet.

(3) Ist es den Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Kandidaten sollen zumindest das letzte Semester vor der Bachelor-Vorprüfung als ordentliche Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben gewesen sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Fachprüfungen sind im Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt.

¹ Als verwandte Studiengänge gelten: Physik/Diplom; Physik/Lehramt; Master of Science in der Fachrichtung Physik.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorprüfung der Zulassung durch das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Kandidat die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang Computational Physics oder einem verwandten Studiengang¹ an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Bachelor-Studiengang Computational Physics in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Vorprüfung

(1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik

4. Chemie und
5. Physik auf dem Computer.

Die Bachelor-Vorprüfung soll insgesamt in einem Zeitraum von vier Wochen abgeschlossen werden. Fachprüfungen, die nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden, müssen in diesem Zeitraum abgelegt werden. Die Fachprüfungen in Chemie, Mathematik und Physik auf dem Computer können bereits vor Ablauf des vierten Fachsemesters abgelegt werden. In diesem Fall müssen die restlichen Fachprüfungen in einem Zeitraum von vier Wochen als Blockprüfung abgelegt werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraums gilt die nicht fristgerecht abgelegte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuss genehmigt aus triftigen Gründen diese Überschreitung. § 4 (3) bleibt unberührt.

(3) Die Fachprüfung in Experimentalphysik ist mündlich und dauert mindestens 30 Minuten. Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen "Experimentalphysik I bis IV" einschließlich Übungen und des Anfängerpraktikums verlangt.

(4) Die Fachprüfung in Theoretischer Physik besteht aus einer vierstündigen Klausur. Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen "Theoretische Physik I und II" einschließlich Übungen verlangt.

(5) Die Fachprüfung in Mathematik besteht aus zwei dreistündigen Klausuren.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen "Höhere Mathematik I und II" bzw. "Höhere Mathematik III" einschließlich Übungen verlangt.

(6) Die Fachprüfung in Chemie ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten. Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen "Anorganische Chemie für den Studiengang BSc in Computational Physics oder Umweltschutztechniker" und "Organische Chemie für Physiker" verlangt.

(7) Die Fachprüfung in Physik auf dem Computer ist in der Regel mündlich und dauert etwa 30 Minuten. Es werden Kenntnisse im Umfang der Kursvorlesungen Physik auf dem Computer 1 und 2 sowie der Übungen zur Physik auf dem Computer 1 und 2 verlangt.

(8) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen und das Ergebnis werden in einem von dem Beisitzer geführten Protokoll festgehalten. Der Prüfer hört vor der Festsetzung der Note den Beisitzer. Die Ergebnisse sind den Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zugeben.

(9) Studierende des Bachelor-Studiengangs in Computational Physics an der Universität Stuttgart, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(10) Prüfungsklausuren werden von zwei Prüfern bewertet, einer davon muss Professor sein. Die Bewertungsgrundsätze sind aktenkundig zu machen und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten gestatten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu machen.

(11) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Prüfer müssen sich auf eine Note einigen.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 nicht zulässig sind.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Prüfungsleistung in einer Fachprüfung (Fachnote) mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Prüfung in Mathematik ist eine Fachprüfung. Die Fachnote ist aus den Teilprüfungen zu bilden.

(4) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung errechnet sich durch Mittelwertbildung aus den Fachnoten und lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Bachelor-Vorprüfung

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung muss zum zeitlich nächsten ordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. § 9 Abs. 1 gilt für Wiederholungsprüfungen nicht. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt stets als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote erhält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Bachelor-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung wiederholt werden können: Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Bachelor-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Bachelor-Prüfungen

§ 16 Zulassung

- (1) Zu den Bachelor-Prüfungen im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Bachelor-Vorprüfung im Studiengang Computational Physics oder die Diplom-Vorprüfung in Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule Deutschlands oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung bestanden hat,
 3. an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Bachelor-Studiengang in Computer-Physik zugelassen ist,
 4. den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Computational Physics, im Diplom-Studiengang Physik oder im Fach Physik mit einer Lehramtsprüfung nicht verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

A. der erfolgreichen Teilnahme (wird durch einen Schein nachgewiesen) am:

Fortgeschrittenenpraktikum I und II für den Bachelor-Studiengang in Computational Physics, an den Übungen zur Experimentalphysik 6B, den Übungen zu den Simulationsmethoden der Physik 1 und 2 sowie den Übungen zur Theoretischen Physik 3B, an den Vorlesungen Fachenglisch 1 und 2 sowie drei Scheinen aus den Vorlesungen der überfachlichen Qualifikationen und des alternativen Studiums.

B. den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Fachprüfungen sind jeweils im Anschluss an die Lehrveranstaltungen am Semesterende des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium) in den folgenden Fächern abzulegen:

-
1. *Experimentalphysik 5B (Physik der kondensierten Materie)*
 2. *Experimentalphysik 6B (Computer unterstützte Experimente in der Physik der kondensierten Materie)*
 3. *Theoretische Physik 3B (Elektrodynamik und Thermodynamik)*
 4. *Simulationsmethoden der Physik 1*
 5. *Simulationsmethoden der Physik 2*
-

(2) Die Fachprüfungen sind in der Regel mündlich und dauern etwa 30 Minuten. Sie können auch in Form einer zweistündigen Klausur durchgeführt werden, wobei in diesem Fall dies jedoch vom Dozenten spätestens 3 Wochen nach Beginn der Vorlesung angekündigt werden muss.

(3) Der Termin einer Fachprüfung wird in der Regel in Absprache mit den Kandidaten von dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der die betreffende Vorlesung gehalten hat, festgelegt. Ist dies nicht möglich, setzt der Prüfungsausschuss den Termin fest.

Der vereinbarte Termin muss bis zum Ende des Semesters liegen, in welchem die betreffende Vorlesung stattfand, oder in den ersten 6 Wochen des darauf folgenden Semesters.

Ausnahmen von der Regel müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Termin einer Fachprüfung muss den Kandidaten mindestens 3 Wochen vorher bekannt sein.

(4) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen und das Ergebnis werden in einem von dem Beisitzer geführten Protokoll festgehalten. Der Prüfer hört vor der Festsetzung der Note den Beisitzer. Die Ergebnisse sind den Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zugeben.

Bei den Prüfungen in Experimentalphysik 6B (Computer unterstützte Experimente in der Physik der kondensierten Materie) und Simulationsmethoden der Physik 1 und 2 können in speziellen Fällen die jeweiligen Noten der Übungen mit bis zu maximal 50% in der Gesamtnote Berücksichtigung finden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Übungen als Einzelübungen oder in Gruppenübungen mit nicht mehr als zwei Kandidaten durchgeführt wurden. Im Fall der Gruppenübungen muss klar ersichtlich sein, welchen Anteil jeder der beiden Kandidaten an den Übungen hat.

(5) Prüfungsklausuren werden von zwei Prüfern bewertet, einer davon muss Professor sein. Die Bewertungsgrundsätze sind aktenkundig zu machen und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten gestatten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zumachen.

(6) Studierende des Bachelor-Studiengangs in Computational Physics an der Universität Stuttgart, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen

teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, unter Betreuung ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist auf dem Computer zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann im allgemeinen nur von den in der Fakultät Physik an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie von den langjährigen wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis nach §50 Abs. 4 Satz 3 UG übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Für nicht der Fakultät Physik angehörende Personen ist die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist dem Gebiet der Computational Physics und ihrer Anwendungen zu entnehmen. Es wird unter Berücksichtigung von möglichen Vorschlägen der Kandidaten von dem Betreuer festgelegt. Es muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Bestehen der letzten Fachprüfung (Experimentalphysik 6B oder Simulationenmethoden der Physik 2) beantragt werden. Andernfalls gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Innerhalb von zwei Wochen nach der Themenstellung muss die Genehmigung der Bachelor-Arbeit auf besonderem Vordruck beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Bearbeitung des Themas kann erst nach erfolgter Genehmigung begonnen werden.

(4) Die Bachelor-Arbeit sollte an einem Institut der Universität Stuttgart angefertigt werden. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Industriebetrieben und Forschungszentren durchgeführt werden, sofern die Betreuung von einem der unter Absatz (2) genannten Professoren oder Dozenten und einem qualifizierten Betreuer des Industriebetriebes, in dem die Bachelor-Arbeit durchgeführt werden soll, übernommen wird. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt höchstens bis zu sechs

Monaten.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann vom Kandidaten nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Beginn zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist jeweils mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem Universitätslehrer, welcher das Thema vergeben hat, abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist von diesem schriftlich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muss. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 genannten Hochschullehrer bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll drei Wochen nicht überschreiten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet ein dritter vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer über die endgültige Bewertung.

§ 20 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Bachelor-Prüfung gilt §13 entsprechend, wobei die Bachelor-Arbeit wie eine Fachprüfung zu behandeln ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote aus dem gewichteten Durchschnitt wird die Bachelor-Arbeit zweifach, die Prüfungen in Experimentalphysik 5B und 6B, in Theoretischer Physik 3B sowie den Simulationsmethoden der Physik I und II je einfach gewichtet.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind sowie alle Scheine aus § 17 Abs. 1 A) vorliegen.

(5) Wenn der gewichtete Durchschnitt aller Noten nicht schlechter als 1,1 ist, wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 21 Wiederholung der Bachelor-Prüfung

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal

wiederholt werden. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen mündlich. Bei einer mündlichen Wiederholungsprüfung muss ein zweiter Prüfer anwesend sein, von denen einer Professor sein muss. Die Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfern bewertet. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Ist die Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag erneut ein Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in §18 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Wird auch die erste Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 22 Zusatzfach

(1) Ein Kandidat kann sich in einem weiteren Fach (aus dem Diplomstudiengang in Physik) als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges in Computational Physics einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Die Anforderungen im Zusatzfach müssen denen eines Wahlpflichtfaches aus dem Diplomstudiengang in Physik entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fach kann auf Antrag des Geprüften in das Zeugnis aufgenommen werden. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit,
4. die Namen der Prüfer.

§15 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science in Computational Physics" (BSc. in Computational Physics) beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und Bachelor-Prüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.Oktober 2001 in Kraft.

Stuttgart, den 1. März 2002

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen